

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

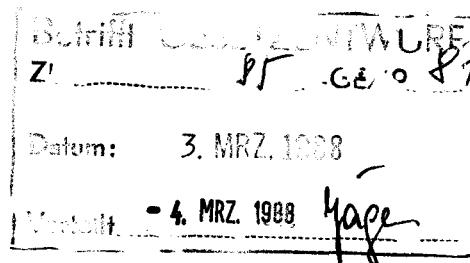
Generalsekretariat: 1150 Wien,
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 85 35 35*
Telex 136581 arbob a

Ihr Pannenruf 1-2-3

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	* Durchwahl	Datum
	JUR 87/p	221	1988 02 25

Betreff: GZ 601.468/26-V/1/87

Sehr geehrte Herren!



Der ARBÖ nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes vom ..., mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z.1 und Z.2: Der Versuch der Abschaffung des Kumulationsprinzipes wird begrüßt. Es wird aber nochmals zur Diskussion gestellt, ob nicht die vom ARBÖ bereits mehrfach vorgeschlagene Lösung des Opportunitätsprinzipes nicht nur zur Verfahrensvereinfachung beitragen, sondern auch für den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erhebliche Erleichterungen bringen würde.

Der ARBÖ-Vorschlag lautet: Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so hat die Behörde die Verfahren gemeinsam durchzuführen und hiebei eine einzige Strafe bzgl. der Verwaltungsübertretung zu verhängen, welche mit der strengsten Strafe bedroht ist, die übrigen Verwaltungsübertretungen gelten als eingestellt.

./2

- 2 -

Sind von den begangenen Verwaltungsübertretungen zwei oder mehrere mit derselben strengsten Strafe bedroht, gilt dies mit der Maßgabe, daß die Behörde eine Strafe bzgl. einer dieser Verwaltungsübertretungen zu verhängen hat.

Das Parlament selbst hat mit der Beschußfassung der 11.KFG-Novelle (BGBl.1987/318) einen revolutionären Weg in Richtung Opportunitätsprinzip getan:

§ 134 KFG: "(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen können auch Aufzeichnungen der Schaublätter von Fahrtschreibern herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, zweiter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG 1950 bleibt unberührt."

Hier wurde erstmals in einer Verwaltungsvorschrift dieses Prinzip ausgedrückt. Dies könnte ein Anstoß sein, eine generelle Vorschrift in den § 22 VStG aufzunehmen.

Zu dem Entwurf selbst darf zu §§ 22a und 22b VStG mitgeteilt werden, daß das Problem gelöst werden müßte, wenn zwei Verfahren getrennt geführt werden und weder von amtswegen noch über Antrag eine Zusatzstrafe verhängt wurde. In diesem Falle müßte auch nach rechtskräftigem Abschluß beider Verfahren eine Zusatzstrafe verhängt werden dürfen. § 22 b VStG müßte auch den rechtskräftigen Abschluß zweier Verfahren berücksichtigen. Auch der vorgesehene § 30 a VStG bringt diesbezüglich keine Lösung.

- 3 -

Es wäre mit dem neu einzufügenden § 22 a VStG die Gelegenheit gegeben, die gleichzeitige Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen als ersten Weg zur Abschaffung der Freiheitsstrafen auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes zu verbieten. Eine kumulative Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen noch zuzulassen, erscheint dem ARBÖ nicht mehr zeitgemäß. Im Entwurf fehlen Vorschriften bzgl. Untergliederungen der Behörden, etwa der Magistratischen Bezirksämter oder der Bezirkspolizeikommissariate in Wien. Die Erfüllung der Vorschriften der §§ 22a, 22b VStG wird hier faktisch unmöglich, da die Anhängigkeit eines anderen Verfahrens bei einer anderen Untergliederung der Behörde nur sehr schwer und mit viel Aufwand eruierbar wird.

Es müßte auch eine Regelung gefunden werden, welche das Kumulationsprinzip bei Organmandaten verbietet. Der einzelne Wachebeamte (Polizist oder Gendarm) hat es in der Hand, durch viele ausgestellte Organmandate höhere Strafen zu verhängen als die Behörde, obwohl der gleiche Sachverhalt begangen wurde.

Man müßte sich schlüssig sein, daß Behörden diesen Antrag auf Zusatzstrafe umgehen können, wenn sie im Berufungsstadium gleichzeitig entscheiden. Außerdem widerspricht diese Vorschrift dem Einleitungssatz des § 22 a Abs. 1 VStG, wonach ein Verfahren bereits rechtskräftig sein muß. Wenn beide Verfahren noch anhängig sind und die Berufungsbehörde gleichzeitig entscheidet, sodaß kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, ist auch das System der Zusatzstrafe nicht mehr möglich.

Zu Z. 4: Auch der § 66 Abs. 1 AVG sollte nicht mehr angewandt werden dürfen, es sei denn, auch bei Verfahren erster Instanz werden die Grundsätze des Verfahrens in zweiter Instanz eingeführt. Bei Beibehaltung des § 66 Abs. 1 AVG könnte etwa durch Anordnung von Einvernahmen von Zeugen, Beschuldigten, Augenschein etc. das Verfahren bei den Behörden zweiter Instanz, welches der EMRK entspricht, zur Gänze umgangen werden.

Zu Z. 6: Im Sinne einer vorgeschlagenen Novelle bzgl. des Bürgerbeteiligungsverfahrens im AVG, welche nie Gesetzeskraft erlangt hat, wurde die Abschaffung der Mutwillens- und Ordnungsstrafen diskutiert. Diese müßten nach Ansicht des ARBÖ abgeschafft bzw. sehr weit zurückgedrängt werden.

Als erster Schritt wäre die Abschaffung der Ordnungsstrafe im VStG denkbar (gemäß § 33 Abs. 3 VStG darf ja eine Mutwillensstrafe gegen den Beschuldigten bereits aufgrund der jetzigen Rechtslage nicht verhängt werden).

In der Praxis wird gerade die Ordnungsstrafe auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafgesetzes gegen den Beschuldigten sehr extensiv angewandt, wenn dieser unliebsam (durch mehrere Verwaltungsübertretungen bzw. durch mehrere Einsprüche) auffällt. Dieses Druckmittel der Behörde, welches unangenehme Folgen hat (keine aufschiebende Wirkung, AVG-Verfahren, Stempelgebühren bei Berufung, praktisch kein Gegenbeweis zulässig) sollte bei der vorgesehenen Demokratisierung des Verwaltungsstrafrechtes ebenfalls fallen.

Zu Z. 7: Die Fälle rechtmäßiger Verhaftung nach Art. 5 EMRK stellen nur auf Gerichte ab. Die Festnahme durch Verwaltungsbehörden widerspricht der EMRK. Aus diesem Grund hat ja Österreich einen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK gemacht. § 35 VStG müßte daher so formuliert werden, daß die Vorführung zu den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden erfolgt. Sollte § 35 VStG nicht geändert werden, schlägt der ARBÖ folgendes vor: Die erlaubte Anhaltezeit von 24 Stunden erscheint nicht gerechtfertigt. Aufgrund des bei den Polizeibehörden eingerichteten Elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) ist es den Behörden in Kürze möglich, Informationen (Strafregister, Personenfahndung) bzgl. des Beschuldigten einzuholen. Eine Entlassung kann schon nach ein bis zwei Stunden erfolgen.

Der ARBÖ schlägt daher vor, die Frist des § 36 Abs. 1 VStG zumindest auf zwei Stunden herabzusetzen.

- 5 -

Zu Z. 9: Mit dem Entwurf wird für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens eingeführt. Es entspricht einer Forderung des ARBÖ, daß diese Prinzipien auch beim ordentlichen Verfahren bei der ersten Instanz einzuführen sind. Sollte das nicht möglich sein, sollte zumindest die Pflichtanwesenheit von drei Personen des Vertrauens des Beschuldigten normiert werden. Lediglich die Anwesenheit eines Beistandes erscheint im Sinne eines ordentlichen Verfahrens auch bei den Behörden erster Instanz als zu wenig.

Derzeit darf ein Beschuldigter zu einer mündlichen Strafverhandlung nur eine an der Sache nicht beteiligte Person seines Vertrauens beziehen (§ 43 Abs. 3 VStG). Diese Bestimmung sollte in der Richtung geändert werden, daß grundsätzlich über Antrag des Beschuldigten das Verwaltungsstrafverfahren öffentlich ist. Der Verhandlungsleiter darf diesen Antrag nur bei Vorliegen noch näher zu bestimmender Gründe ablehnen.

Eine Vielzahl der Strafverfahren der Verwaltungsbehörden wird derzeit rein schriftlich durchgeführt (vgl. etwa § 40 Abs. 2 VStG). Es erscheint im Sinne des Art. 6 EMRK unabdingbar, in Zukunft im VStG ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auch bei den Behörden erster Instanz zu normieren.

Mit der Neuformulierung des § 40 Abs. 2 VStG sollte die Möglichkeit der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung entfallen. Die schriftliche Rechtfertigung verhindert die Mündlichkeit des Verfahrens und gibt keine Möglichkeit der Belehrung an einen nicht durch einen Rechtsbeistand vertretenen Beschuldigten (vgl. § 13 a AVG; Auskunftspflichtgesetz). Da in der schriftlichen Rechtfertigung Fristen gesetzt werden, die ungefähr den Ladungsfristen entsprechen, trägt die schriftliche Rechtfertigung auch nicht zur Verfahrensökonomie bei.

Der ARBÖ tritt daher dafür ein, daß das Rechtsinstitut der schriftlichen Rechtfertigung aus dem VStG gestrichen wird.

Es müßte im § 40 VStG ein Recht der Aktenübersendung eingeführt werden. Durch die Mobilität der Bevölkerung kommt es oft vor, daß etwa auf dem Gebiet des Verkehrsrechts Strafverfahren in einem Bundesland durchgeführt werden, während der Beschuldigte in einem anderen Bundesland wohnt. Das gleiche Problem ergibt sich bei den Ausgliederungen von Behördenstellen. Es müßte bei diesbezüglichem Antrag ein Recht auf Aktenübersendung an die Behörde des Wohnsitzes bzw. die Ausgliederung der Behörde des Wohnsitzes bestehen.

Zu Z. 11: Durch die Anwendbarkeit der §§ 22a und 22b VStG stellt sich bei der Strafverfügung das Problem der Zusatzstrafe. Auch hier muß die Zusatzstrafe vom amtswegen berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen hiefür bei der Behörde bekannt sind. Es müssen hier die einzelnen Varianten geklärt werden:

1. Rechtskräftiges Straferkenntnis, Zusatzstrafe bei Strafverfügung, wie wird diese vor Erlassung der Strafverfügung beantragt? "Bestraft" sich der Beschuldigte quasi selbst mit seinem Antrag, weil die Behörde daraufhin das ordentliche Verfahren einleitet?
2. Zwei Strafverfügungen: Wie werden die Anträge gestellt? Wann werden oder müssen die Anträge gestellt werden? Was passiert, wenn beide Strafverfügungen rechtskräftig geworden sind oder ein Verfahren erst Monate später eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen wurde?

Zur Formulierung des § 47 Abs. 2 VStG wäre festzustellen, daß damit keine Veränderung zu der bereits jetzt bestehenden Praxis eintritt. Auch derzeit werden, wenn mehrere Delikte durch eine Tat gesetzt werden, die Anzeigen getrennt und jedes Delikt gesondert gestraft. Man müßte mit einer Formulierung die Zusendung mehrerer Computerstrafverfügungen wegen verschiedener Delikte, die durch dieselbe Tat gesetzt wurden, etwa durch Abstellen auf einen Sachverhalt, verhindern. Auch sollte die Ausstellung einer Anonymverfügung analog geregelt werden.

- 7 -

Sollte die Formulierung darauf abzielen, daß nur ein Delikt angezeigt werden darf, führt dies faktisch dazu, daß der Polizist oder Gendarm von den übrigen Delikten absehen muß. Es wird hier zum Unterschied vom § 21 VStG ein Anspruch auf Ermahnung bzw. auf Absehen von der Bestrafung eingeführt. Mit diesem § 47 Abs. 2 VStG findet das Opportunitätsprinzip, welches vom ARBÖ seit Jahren gefordert wird, in das VStG Einfluß (vgl. die Ausführungen zu Z. 1 und Z. 2).

Es ist fraglich, ob diese Bestimmung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haltbar ist, da bei Anzeigen nach § 47 Abs. 1 VStG kein Absehen vorgesehen ist. Während bei normaler Bestrafung mittels Strafverfügung nach § 47 Abs. 1 VStG alle Delikte angezeigt werden dürfen, wird bei der Computerstrafverfügung angeordnet, daß lediglich eine Übertretung angezeigt werden darf. Es werden an gleiche Sachverhalte verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes erscheint Verfassungswidrigkeit gegeben.

Zu Z. 12, § 49 Abs. 1: Es müßte sichergestellt werden, daß die reformatio in peius nunmehr allgemein nicht möglich ist. Das Verwaltungsstrafgesetz enthält keine Bestimmung hierüber. Mit der Abschaffung der reformatio in peius nach Einspruch sollte dieses Verbot der reformatio in peius nunmehr ausdrücklich normiert werden.

Zu Z. 12, § 49 Abs. 2: Der zweite Satz des § 49 Abs. 2 VStG sollte entfallen. Auf die Erläuterungen zu Z. 9 darf verwiesen werden.

Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 zweiter Satz VStG gehört geändert. Es müßte möglich sein, den Einspruch auch bei einer nichtzuständigen Behörde einzubringen. Im Sinne des § 13 AVG müßte diese dann den Einspruch an die zuständige Behörde weiterleiten. Es ist nicht einzusehen, warum § 49 Abs. 1 zweiter Satz VStG eine von § 13 AVG verschiedene Regelung erlaßt.

Im dritten Satz des § 49 Abs. 2 VStG sollte die Wortfolge "oder die Entscheidung über die Kosten" weggelassen werden, da in der Strafverfügung keine Kostenentscheidungen gefällt werden. Kosten nach dem Verwaltungsstrafgesetz werden nach § 64 VStG vorgeschrieben, wenn ein Erkenntnis gefällt wird. Aus diesem Grund kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Ebenso ersatzlos entfallen, kann die Bestimmung des § 49 Abs. 2 letzter Satz VStG. Die Unterscheidung Einspruch gegen die Strafhöhe und vollen Einspruch ist nicht mehr gerechtfertigt. Durch Weglassen dieser Bestimmung hätte man auch der Partei die Möglichkeit offen gelassen, ihren Einspruch zurückzuziehen, sodaß eine "Bestrafung" mit den Kosten, wenn eingesehen wird, daß der Einspruch ohne rechtliche Grundlage eingebracht wurde, nicht möglich ist.

Zu Z. 12, § 49 Abs. 3: Dieser ist voll entbehrlich. Diese Bestimmung ergibt sich aus § 68 Abs. 1 AVG und § 1 VVG. Die inhaltlich voll vom § 49 Abs. 4 VStG übernommene Bestimmung war immer eine lex specialis zu § 68 Abs. 1 AVG, welcher aufgrund des § 24 AVG im VStG Anwendung findet. § 49 Abs. 3 VStG könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z. 12, § 51 Abs. 3: Die Vorschrift des § 51 Abs. 3 VStG bzgl. mündliches Berufungsrecht sollte ausgedehnt werden. Auch hier sollte eine Begründungspflicht normiert werden. Die Behörden wären ja gemäß § 13 a AVG verpflichtet, auch auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

Wie bereits zum Einspruch gesagt, sollte die mündliche Berufung bei jeder Behörde abgegeben werden können. Sie sollte auch mündlich begründet werden. Die Behörde müßte über diese Begründungspflicht belehren. Eine mündliche Berufung ohne begründeten Berufungsantrag bzw. ohne Begründung kann für einen Beschuldigten nicht von Vorteil sein. Dieses Mittel eines abgekürzten Verfahrens sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z. 12, § 51 Abs. 4: Der § 51 Abs. 4 VStG sollte insofern ausgeweitet werden, als die Abgabe eines Berufungsverzichtes generell im Verwaltungsstrafverfahren nicht wirksam ist. § 51 Abs. 4 VStG sollte daher so formuliert werden, daß ein Berufungsverzicht generell nicht rechtswirksam abgegeben werden kann.

Zu Z. 12, § 51 a: Die Frist von zwei Wochen auf Verlangen der Vorlage an die Berufungsbehörde sollte genau definiert werden. Offensichtlich ist zwei Wochen ab Zustellung des Erstbescheides gemeint.

Zu Z. 12, § 51 b: Mit der Einführung einer Beschwerde gegen Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt müßte auch das Verhältnis zur Bundesverfassung (Art. 131 a, Art. 144 B-VG) klargestellt werden.

Zu Z. 12, § 51c: Wenn lediglich ein Mitglied des Senates bei Geldstrafen bis S 2.500,- das Verfahren führt, müßten die §§ 51d ff VStG auch für dieses Verfahren sinngemäß anwendbar gemacht werden, da sonst diese nur für Verhandlungen in Senaten gelten würde. Im Sinne einer Vereinheitlichung könnte der Betrag von S 2.500,- auf S 3.000,- (Grenze für Strafverfügung) erhöht werden, sodaß einheitliche Betragsgrenzen im VStG vorhanden wären.

Zu Z. 12, § 51 d: Hier ergibt sich ein Widerspruch zu § 51 Abs. 2 VStG. Der § 51 Abs. 2 VStG spricht davon, daß die Verwaltungsvorschriften bestimmen, welchen Verwaltungsbehörden das Recht der Berufung zusteht. Der § 51 d VStG normiert, daß die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, immer Partei ist. Das bedeutet, daß man auch im § 51 Abs. 2 auf § 51 d, etwa mit der Floskel "unbeschadet durch Bestimmung des § 51 d" verweisen müßte.

Zu Z. 12, § 51 e Abs. 4: Die Vorschrift des § 51 e Abs. 4 VStG sollte auch für das Verfahren in erster Instanz übernommen werden. Auch die Behörden erster Instanz sollten an eine Frist von mindestens zwei Wochen bzgl. ihrer Ladungen gebunden sein.

Auch sollte bei den Unterbehörden ein Vertagungsantrag gestellt werden können. Diese Übertragung auch auf die Verfahren bei Behörden erster Instanz erscheint dringend geboten. In der Praxis werden Ladungen oft derart knapp vor dem Termin ausgestellt, daß der Ladung nach § 41 Abs. 3 VStG faktisch keine Folge geleistet werden kann.

Zu Z. 12, § 51 e Abs. 5: Auch diese Maßnahme müßte auf das Verfahren in erster Instanz übertragen werden. Es kann durchaus auch bei den Behörden erster Instanz für einen Beschuldigten geboten und nützlich sein, eine Vertagung herbeizuführen.

Zu Z. 12, § 51 f: Auch im Verfahren erster Instanz müßte eine Verpflichtung zur öffentlichen Verkündung des Erkenntnisses bestehen. Dies allerdings erst, wenn das Verfahren sich in einem spruchreifen Stadium befindet.

Zu Z. 12, § 51 k: Die mündliche Verkündigung des Erkenntnisses sollte auch bei den Verfahren erster Instanz eingeführt werden. Auch müßte dann die dreitägige Frist des § 62 Abs. 3 AVG auf Verlangen auf Zustellung des mündlich verkündeten Erkenntnisses entfallen. § 24 VStG müßte diesbezüglich geändert werden. Im § 51 k VStG ist ein Fehler passiert: Im Absatz 1 spricht man vom Straferkenntnis, obwohl aufgrund der Intentionen der Novellen und den Übergangsvorschriften nur mehr von Erkenntnissen gesprochen werden sollte.

Zu Z. 12, § 51 m und § 51 n: Hier wäre ebenfalls eine Betragsgrenze von S 3.000,- und damit eine Angleichung an § 47 Abs. 1 VStG bzgl. des Betrages über die Strafverfügung und § 51 c VStG bzgl. der Zusammensetzung der Senate zu erreichen.

Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß auch in Fällen einer Ermahnung nach § 21 VStG bei Vorliegen von grundsätzlichen Fragen eine Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde möglich sein sollte.

Der Ausschluß von Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof gemäß §§ 51 m, 51 n VStG wird vom ARBÖ begrüßt. Da nur mehr Verfahren gemäß Art. 6 EMRK bei den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden durchgeführt werden, ist gegen diese Maßnahme nichts einzuwenden. Im Gegenteil: diese Maßnahme wird zu einer erheblichen Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes führen.

Zu Z. 14: Der § 65 a VStG sollte auch für das Verfahren in erster Instanz anwendbar gemacht werden.

Zu Art. III Abs. 2: Diese Übergangsbestimmung müßte entfallen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes müßte soweit hinausgeschoben werden, daß ab einem gewissen Zeitpunkt alle Verfahren nur mehr im Berufungsstadium von den Verwaltungsstrafbehörden durchgeführt werden.

Der ARBÖ ersucht zusammenfassend folgende Punkte bei der gegenständlichen Novelle zusätzlich zu berücksichtigen:

1. **Alternativstrafen für Jugendliche:** Es sollte die Möglichkeit überlegt werden, bei Jugendlichen nicht nur Geldstrafen im VStG vorzusehen. Als Alternativen bieten sich die Aussprache von Auflagen etwa in der Richtung der Absolvierung eines kurzen Sozialdienstes bzw. Mitwirkung bei einem sozial tätigen Verein an. Nur dann, wenn der Jugendliche dazu nicht bereit ist, soll die Geldstrafe verhängt werden dürfen.
2. **Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe:** Entfall der Ersatzfreiheitsstrafe, falls der materielle Gesetzgeber eine Ersatzfreiheitsstrafe im Einzelfall nicht zwingend vorschreibt. Um dies zu ermöglichen, müßte § 16 Abs. 1 mit einem Nebensatz iS von "falls eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt" ergänzt werden.

3. Anspruch auf Organmandat: Derzeit liegt es im Gutdünken des einschreitenden Organes der Behörde, ob dieses mit Ermahnung (§ 21 Abs. 2 VStG), Organstrafverfügung (§ 50 VStG) oder mit Anzeige an die Behörde vorgeht. Diese Tatsache sollte mit der Einführung - in Anlehnung an das Recht auf ein Organmandat bei Verletzung der Gurten- bzw. Sturzhelmverpflichtung (Art. III der 3.KFG-Nov. bzw. Art. IV der 4.KFG-Nov.) - des Anspruches auf Organmandat bei gewissen katalogisierten Übertretungen (etwa Delikte des ruhenden Verkehrs) eingeschränkt werden.

Vorteile dieser Lösung: Entlastung der Behörde (weniger Verwaltungsstrafverfahren), zahlungswillige Normunterworfene bleiben anonym, weniger vorgemerkt Staatsbürger (Volk von Vorgemarkten)

4. Rechtsmittelverzicht: Dieser sollte generell nicht nur für in Haft Befindliche widerrufbar sein bzw. allgemein nicht rechtswirksam abgegeben werden.

5. Anspruch auf Ermahnung: Wie in der Regierungsvorlage vom 13.11.1979 vorgesehen (Z.9) sollte ein Recht auf Ermahnung (§ 21 VStG) eingeführt werden.

Der vorgeschlagene § 21 Abs. 1 VStG lautete: "Die Behörde hat von einer Bestrafung abzusehen, wenn das Verschulden des Täters und die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, geringfügig sind und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die Behörde kann jedoch den Täter unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen".

Damit könnte eine Unzahl von echten Bagatellverwaltungsstrafverfahren vermieden werden.

6. Gnadenrecht: Vom ARBÖ wurde bereits 1976 die Einführung eines Gnadenrechtes auch im VStG gefordert. In Analogie zum Gnadenrecht des Bundespräsidenten (Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG) sollte dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung, Sicherheitsdirektion) das Recht auf Begnadigung von rechtskräftig Bestraften, die Tilgung von Bestrafungen im Gnadenweg und die Milderung und Umwandlung von rechtskräftig ausgesprochenen Strafen zuerkannt werden.
7. Keine Ersatzfreiheitsstrafe für Jugendliche: Es sollte die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gegen Jugendliche bis 18 Jahren nicht möglich sein. Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sollte der Vollzug der Freiheitsstrafe ex lege bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres als aufgeschoben gelten. Die dementsprechende Bestimmung müßte im § 54 b Abs. 2 VStG eingearbeitet werden.
Als Begründung für diese Regelung sei angeführt, daß bei Jugendlichen ab 18 Jahren eine bessere Chance hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit von Geldstrafen besteht als bei 14- oder 15jährigen (besseres Einkommen!).
8. Keine Freiheitsstrafe für Jugendliche: Eine Freiheitsstrafe sollte erst ab dem 18. Lebensjahr möglich sein. Der ARBÖ ist der Ansicht, daß bei Jugendlichen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes mit seinen Bagatelldelikten grundsätzlich von einem Freiheitsentzug nicht Gebrauch gemacht werden sollte. Der Vollzug von Freiheitsstrafen würde eher einen negativen Einfluß auf die Jugendlichen bewirken als eine speziell-präventive Wirkung zeigen.
9. Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunwilligkeit: Die Annahme der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als Voraussetzung für die Vollziehung der Ersatzarreststrafe müßte genauer definiert werden. Es sollte eine Ersatzarreststrafe nur bei echtem Vorliegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vollzogen werden dürfen. Als weiterer Schritt wäre schließlich nach deutschem Vorbild die Möglichkeit der Verhängung der Ersatzarreststrafe nur mehr auf die Fälle der echten Zahlungsunwilligkeit einzuschränken.

10. **Vollzug der Geldstrafe:** Es sollte ins VStG ein flexibleres System der Einhebung der Geldstrafen aufgenommen werden (zwingende Annahme auch von bargeldlosen Zahlungsmitteln und bei Ausländern auch von ausländischen Währungen).
11. **Zeugengebühren:** Nachdem mit gegenständlichem Entwurf die Verfahrenshilfe aus der ZPO übernommen wurde, würde sich auch die Regelung über die Übernahme der Zeugengebührenregelung auch für das VStG-Verfahren anbieten. Es sind bereits Erhebungen bzgl. Anzahl der Zeugen auf diesem Gebiet bei großen Behörden durchgeführt worden. Eine Einführung der Zeugengebührenregelung sollte sowohl in erster Instanz als auch bei den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden erfolgen. Die Einführung müßte jedoch für den Beschuldigten kostenneutral sein (amtswegige Tragung der Kosten). Durch die langen Anfahrtswägen zu den Verwaltungsstrafbehörden (ganzes Bundesland) erscheint nunmehr eine derartige Einführung gerechtfertigt.
12. **Zustellung zu eigenen Handen:** Auch das Erkenntnis sollte so wie die Strafverfügung (§ 48 Abs. 2 VStG) zu eigenen Handen zugestellt werden müssen. Die Unterscheidung hinsichtlich Zustellung ist sachlich nicht gerechtfertigt.
13. **Einführung des Opportunitätsprinzipes anstelle der Kumulierung** (auf unsere Stellungnahme zu Z. 1 und Z. 2 des Entwurfes darf verwiesen werden).
14. Übertragung einiger Grundsätze des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden auf das Verfahren erster Instanz, z.B. rechtzeitige Zustellung der Ladung, Vertagungsantragsmöglichkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Mit Einführung dieser Grundsätze des Verfahrens sollten diese auch im Verfahren erster Instanz angwendbar werden.

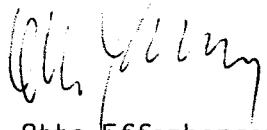
15. Aufhebung des Kumulationsprinzipes auch bei Organmandaten und Anonymverfügung. Die Aufhebung dieses Prinzips müßte auch die Fälle des abgekürzten Verfahrens erfassen.
16. Verkürzung der erlaubten Anhaltezeit nach einer Festnahme nach § 35 VStG auf zwei Stunden. Aufgrund des derzeitigen Standes des Informationssystems bei den Sicherheitsbehörden erscheint eine längere Anhaltung nicht mehr gerechtfertigt (auf unsere Ausführungen zu Z. 7 wird verwiesen).
17. Beseitigung des Institutes der schriftlichen Rechtfertigung beim Verfahren vor den Behörden erster Instanz. Damit soll der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens auch bei den Behörden erster Instanz Rechnung getragen werden (siehe unter Z. 9 unserer Stellungnahme).
18. Ausdrückliches Verbot der Kumulierung, wenn wegen der Setzung einer Tat sowohl ein Gerichts- als auch ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird. Bei Gerichtsanzeige sollten alle Verwaltungsstrafverfahren als eingestellt gelten. Vorschriften wie etwa der Art. IV des Verkehrsrechtsanpassungsgesetzes 1971, BGBI. 274 sollten aufgehoben werden. Es ist für niemanden einsehbar, daß etwa nach Monaten, nachdem das Gerichtsverfahren keine Verurteilung brachte, nunmehr ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und durchgeführt wird.
19. Ausdrückliches Verbot der Bestrafung von Verwaltungsdelikten, die in Zusammenhang mit einem Gerichtsdelikt gesetzt wurden. (Ausnahme denkbar, etwa §§ 5, 99 Abs. 1 StVO). In der Praxis werden neben Gerichtsverfahren eine Vielzahl von Verwaltungsstrafverfahren parallel geführt. Dies stellt für den einzelnen eine unzumutbare Belastung und Härte dar.
20. Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes der reformatio in peius in das Verwaltungsstrafgesetz. Nachdem die reformatio in peius nach Einspruch durch den gegenständlichen Entwurf beseitigt wird, sollte sein Verbot ausdrücklich normiert werden.

21. Begründungspflicht auch bei mündlichen Berufungen: Die bisherige Möglichkeit, mündlich berufen zu können, sollte aufrecht bleiben, jedoch müßte die Behörde verpflichtet werden, eine Begründung der Berufung und der Berufungsanträge zu protokollieren.
22. Recht auf Einbringung von Rechtsmittel (Einspruch und Berufung) auch bei örtlich unzuständigen Behörden. In Anlehnung an die Regelung des § 36 KSCHG (§ 65 Abs. 1 ZPO) sollte jeder Beschuldigte die Möglichkeit haben, bei der Behörde seines Wohnsitzes mündlich einen Einspruch bzw. eine Berufung einzubringen. Diese Maßnahme würde zu einer echten Erleichterung für den einzelnen Beschuldigten führen (Anleitung durch das Behördenorgan, Hilfe bei Abfassung und Anträgen). Auf unsere Stellungnahme zu Z. 12 des Entwurfes wird verwiesen. Auch sollte dieses Recht auf die Ausgliederung der Behörden ausgedehnt werden, sodaß der Beschuldigte etwa beim Magistratischen Bezirksamt seines Wohnsitzes jedes Rechtsmittel eines Verwaltungsstrafverfahrens einbringen könnte.
23. Mündliche Verkündigung des Erkenntnisses und Anspruch auf Zustellung der schriftlichen Ausfertigung auch bei den Unterbehörden (auf unsere Stellungnahme zu Z. 12, § 51 k darf verwiesen werden).
24. Abschaffung der Ordnungsstrafe im Verwaltungsstrafverfahren (siehe unsere Stellungnahme zu Z. 6 des Entwurfes).
25. Recht auf Aktenübersendung zur Behörde des Wohnsitzes (vgl. hiezu auch unsere Stellungnahme zu Z. 9 des Entwurfes). So wie die Möglichkeit bestehen sollte, bei seiner Wohnsitzbehörde (Ausgliederung einer örtlich zuständigen Behörde) mündlich Rechtsmittel zu ergreifen, sollte auch die Möglichkeit normiert werden, die Übersendung des Verwaltungsstrafaktes zu den genannten Stellen zu verlangen. Um willkürliche oder in Verschleppungsabsicht gestellte Anträge zu vermeiden, müßte diesbezüglich eine Klausel eingebaut werden.

- 17 -

26. Abschaffung der Möglichkeit der kumulativen Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen (vgl. unsere Stellungnahme zu Z. 1 und Z. 2 des Entwurfes).

Mit freundlichen Grüßen


Otto Effenberger
Generalsekretär


Dr. Herbert Schachter
Vizepräsident